

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 44 (1939-1940)
Heft: 8

Artikel: Erziehungsbriefe aus dem Aufgabenkreis einer Lehrerin [Teil 1]
Autor: Dr. M.S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-313934>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

Schweizerischer Lehrerinnenverein

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats

Präsidentin: Marta Schmid, Limmattalstr. 64, Zürich-Höngg

Schrittführerinnen: Emma Eichenberger, Morgentalstr. 21,
und Marie Haegle, Paradiesstr. 56, Zürich

Kassierin: Emmy Leemann-Biber, Kürbergstr. 16, Zürich-
Höngg, Postcheck VIII 7630, Zürich

Stellenvermittlungsbureau: H. Roost, St. Albanvor-
stadt 40, Basel

Schweizerisches Lehrerinnenheim: Wildermettweg, Bern

Redaktion: Olga Meyer, Samariterstr. 28, Zürich
Tel. 45 443

Jahresabonnement: Fr. 4.50

Inserate: Einspaltige Nonpareillezeile 30 Rp.

Druck und Expedition: Büchler & Co., Bern
Postcheck III 286

44. Jahrgang

Heft 8

20. Januar 1940

Erziehungsbriefe aus dem Aufgabenkreis einer Lehrerin

I.

Geehrte Mutter von Rosettli!

Ihr achtjähriges Mädchen hat, so schrieben Sie mir, eine grosse Ungehörigkeit begangen, die viel Kummer in Ihrem Familienleben auslöste. Wären Sie nicht zufällig an sein Kässelein geraten, so würde die geheime Stehlerei und Verschwendung ihren Fortgang genommen haben. Sie fragen mich, ob Rosettli mit den Zehnern, Fünfern und dem übrigen Geld in der Schule Aufsehen erregt und einen Schwarm Kinder zu ähnlichen Ausgaben verleitet hätte. Aber nicht nur die Tatsache der Plünderung seines Ersparten und Geschenkten gebe Ihnen an Rosettli zu denken. Sie bedrücke das Gefühl, dass bei der Erledigung des Geschehenen unglückliche Fehler unterlaufen seien. Man habe nämlich das Kind kurz nach der Entdeckung ungebührlich hart gestraft, so hart, dass man jetzt — um es ehrlich zu nennen — Rosettli gegenüber ein Schuldgefühl nicht loswerde. In dieser Stimmung gebe man dem Kinde bei Ungehörigkeiten einfach nach; man verwöhne es, und so gehe es schliesslich aus der unheilvollen Angelegenheit prämiert hervor, während es alles andere als eine Belohnung verdient hätte.

Vor allem danke ich Ihnen, geehrte Frau X., für das Vertrauen, das Sie durch Ihre Anfragen in mich setzen. Rosettli hat sich in der Schule in letzter Zeit als überbrav gezeigt. Seine frische Selbständigkeit ist einer ängstlichen, beinahe duckmäuserischen Haltung gewichen. Mit den Kindern seiner Abteilung steht es nicht in Kontakt. Von Geldgeschenken keine Spur. Sein verändertes Verhalten gab mir manchmal zu denken; doch war bisher kein Anlass, mit dem Kinde gesondert darüber zu sprechen. Nach Ihren Ausführungen ist mir nun klar, dass es innerhalb der Schule durch Musterkindschaft sein unruhiges Gewissen zu beschwichtigen trachtet und dazu in erster Reihe die ängstliche Korrektheit wählte. Gottfried Keller lässt den «Grünen Heinrich» in einer ähnlichen Lage das dunkle Bedürfnis fühlen, durch besondere Pflichterfüllung in der Schule das unsichtbare Verhängnis der kommenden Entdeckung und Strafe im voraus schon aufzuwiegen. Vielleicht lesen Sie in einer ruhigen Stunde einmal nach, wie Heinrichs Mutter dann schliesslich das Vergehen strafte und der Knabe aus der Verstrickung in Schuld und Schwachheit verändert hervorging.

Nun ist in allen diesen Konfliktlagen kein Fall dem andern gleich, und das Vorgehen der Frau Lee kann nicht blindlings nachgeahmt werden. Wenn ich mir erlaube, Ihnen zu skizzieren, wie ich Rosettlis Vergehen

behandelt hätte, so wollen Sie auch hier die Grenzen zwischen unsern Wesenseigentümlichkeiten sehen. — Rosettli, das mache ich mir zuerst klar, ist ein seelisch fein empfindendes Kind. Es spürt schon irgendwie von selber Recht und Unrecht in seinen eigenen Handlungen und vermutlich stärker, als es seinem Alter zuträglich wäre. Aus den Unzufriedenheiten mit sich selbst sucht es Auswege, und hierin zeigt es sich unentwickelt, fehlsam und schwach. Ein solcher Ausweg liegt vermutlich in seinen Geldgeschichten vor. Vielleicht verkehrt Ihr Mädchen in einem Kinderkreis, demgegenüber es sich besonders unterwertig vorkommt. Sei es, dass dort in Kleidung und Lebenshaltung ein übertriebener Luxus an der Tagesordnung ist; sei es, dass jene in blasiertem Tone die altersgemässen Freuden als blöd, hinterwäldlerisch und verächtlich abtun, damit zugleich den Stab brechend über Kinder, welche gesund und einfach dahereleben. Rosettli muss in einem Zustand der innern Unzufriedenheit diese Meinung der Kinder besonders schmerzlich empfunden haben — und um ja nicht zu den « Zopfigen » zu gehören, strich es sich auch heraus — mit seinen Sparbatzen.

Habe ich mit solcher Erklärung von Rosettlis Ungehörigkeit genug getan? Viele werden dies bejahen und mit dem billigen Satze: « Wir sind allzumal schwach » über die Geldgeschichten ihrer Sprösslinge hinweggehen. Sie, geehrte Frau X., gehören nicht zu den Lauen; Sie haben ein Gefühl für Wiedergutmachung und Sühne, und darum griffen Sie zur Strafe. Rosettlis Unsicherheit liegt in der Wahl der rechten Mittel. Eine ihm zuträgliche Wiedergutmachung muss sich also bemühen, das Kind im Gebrauch der richtigen Wege zu üben. Was empfindet man als richtig? Pestalozzi spricht von reiner Menschenweisheit, zu welcher die innern Kräfte der Menschennatur gebildet werden sollen. Rosettli besitzt im Gefühl für Recht und Unrecht solche innern Kräfte; die Weisheit ihrer Anwendung würde es erlernen, wenn man es zu zweierlei Sühne anhielte. Zunächst müsste das Kind durch Arbeit und Verpflichtungen seine verschleuderten Sparbatzen wieder verdienen. Hierin gäbe es kein Nachlassen Ihrerseits; Sie würden, falls des Kindes Eifer erlahmte, durch Forderung und Kontrolle darauf beharren, dass die Treppe sauber gewischt, das Geschirr richtig abgetrocknet und der Topflappen ordentlich gestrickt werde. Für diese Arbeiten hatten Sie, zusammen mit dem Kinde, einen Lohn ausgesetzt, der nach und nach das Käselein wieder füllen sollte. Die zweite Sühne bestünde darin, in jenem üblen Kinderkreis in aller Einfachheit und Gesundheit zu bestehen und der hohlen Aufgeblasenheit eine unbekümmerte Freiheit entgegenzusetzen. Dass dies schwerer zu lösen ist als die Äufnung der Kasse, leuchtet ein. Ein Weg wäre der, dass Rosettli zusammen mit Ihnen eine einfache Gastlichkeit vorbereitete mit Rätselraten, Theaterlis, Verkäuferlis, jenen Spielen, die ihren Gehalt aus dem Geiste ziehen, den man dabei entwickelt. Rosettlis gute Einfälle wissen diesen Unterhaltungen eine neue Note zu geben. Ein paar Guezli, eine Tasse Lindenblütentee Ihrerseits gespendet — und das Fest kann beginnen. Erweisen sich die Gäste als unzufrieden und grossmaulig, so bleibt Ihr Kind diesem Kreis am besten so lang fern, bis es selbst stark genug ist, seine innere Kraft dem Einfluss des leeren Prahlens entgegenzusetzen. Diese Selbstsicherheit aber erwirbt Ihr Kind durch eine gerechte Behandlung Ihrerseits, welche weder verweicht noch verhärtet.

Sie fragen mich, ob bei solch milder Erledigung der Fehler sich nicht wiederhole. Nennen Sie mild, wenn Donner und Blitz, Schlag und Stoss zwar fehlt, dafür aber Anforderungen mit aller Konsequenz gestellt werden? — Es gibt Kinder, welche, wenn sie wählen könnten, oft lieber einen Wutanfall der Erwachsenen hinnehmen, als strengen Aufgaben sich unterziehen möchten. Diese Kinder haben erfahren, wie schnell die zornige Laune in weichliches Gewährenlassen umschlägt, und dass sie es sind, die dann die Lage beherrschen. Feiner Empfindende freilich spüren, wie dadurch eigentlich nichts gelöst und erledigt ist. Ihr Rosettli ist sicher aus diesem Grunde noch immer nicht es selbst, obwohl, wie Sie schreiben, die harte Strafe längstens der Vergangenheit angehört.

Wollen Sie, geehrte Frau X., aus meinen Antworten auf Ihre Anfragen nicht schliessen, dass jede Stehlerlei eines Kindes in dieser Weise erzieherisch zu behandeln sei. Es kommt auf das Kind, auf sein Alter, auf die Umstände der Tat und auf die Erzieherpersonen an. In keinem Fall aber soll man leichtsinnig Vorschub zu weitem Diebstählen leisten, noch einfach wegsehen und tun, als ob nichts geschehen wäre.

Ich weiss, Sie werden niemals in diese Fehler verfallen; Sie üben Ihre Erzieherpflichten in der Ihnen eigenen Gewissenhaftigkeit aus, und ich schätze mich glücklich, mit Ihnen zusammen Rosettli leiten zu dürfen. In herzlicher Verbundenheit grüsst Sie
Dr. M. S.

Jede Morge früsche Muet,
Jeder Gfohr es rüejigs Bluet,
Jeder Not en offni Hand,
's Härz voll Liebi bis zum Rand.

Sophie Hämmerli-Marti.

(Dieser und alle folgenden Sprüche sind dem bei Sauerländer & Co., Aarau, erschienenen, bis ins Innerste wohltuenden Bändchen « Läbessprüch » der berufenen Lyrikerin Sophie Hämmerli-Marti entnommen.)

Die Behandlung der Kinder nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch

Sie finden die Bestimmungen über das Jugendstrafrecht im IV. Titel des schweiz. Strafgesetzbuches unter der Überschrift « Behandlung der Minderjährigen ». Minderjährig steht hier im Gegensatz zu « erwachsen ». Weil das schweiz. Zivilgesetzbuch in Art. 14 die Mündigkeitsgrenze auf das vollendete 20. Altersjahr festsetzt, werden demnach zu den Minderjährigen Personen gerechnet, welche diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben.

« Was will denn aber das Strafgesetzbuch mit ganz kleinen Kindern anfangen? » werden Sie nun ganz entrüstet ausrufen. Da kann ich Sie zu Ihrer Beruhigung auf Art. 82, Abs. 1, hinweisen, der bestimmt, dass Kinder, die das sechste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, überhaupt nicht unter dieses Gesetz fallen.

Das schweiz. Jugendstrafrecht versteht also unter dem Begriff « Minderjährige » Personen im Alter zwischen 6 und 20 Jahren. Selbstverständlich konnte der Gesetzgeber nicht für alle diese Minderjährigen, die zeitlich bis 14 Jahre auseinanderstehen, dieselbe Behandlung anordnen. Aus diesem